



VAMV NRW e.V.
Verband allein erziehender
Mütter und Väter



Kranke Kinder - Eltern in Not

Überlegungen, Praxistipps und Formulare für die Kindertagespflege



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführende Worte	3
Drei Perspektiven	4
Praxisbeispiele	6
Fragenkatalog	7
Argumente für und gegen die Betreuung eines kranken Kindes	8
Medikamentengabe	9
Formblatt Medikamentengabe	10
Dokumentationsbogen	11
Kinderkrankengeld	12

Verband allein erziehender Mütter und Väter

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(VAMV NRW e.V.)

Rellinghauser Str. 18

45128 Essen

Tel.: 0201-82774-70

Fax: 0201-82774-99

Internet: www.kinderbetreuung.vamv-nrw.de

Ausgabe November 2013

Bildnachweis: Jens_Lumm/photocase.com

Einführung

Die Motivation sich in einem Workshop mit der Problematik von kranken Kinder und berufstätigen Eltern auseinander zu setzen entstand aus den Alltagschilderungen der Tagespflegepersonen und den ausgesprochenen Wünschen von Eltern in Beratungsgesprächen.

13 erfahrene Tagespflegepersonen haben gemeinsam mit den Fachberaterinnen für Kindertagespflege an Möglichkeiten und Grenzen in ihrem beruflichen Alltag gearbeitet.

Im Folgenden sind die dabei entstandenen Arbeitsergebnisse zusammengestellt. Ergänzend wurden allgemeine Vorschriften zur Medikamentengabe und eine Vorlage zu deren Dokumentation sowie die gesetzliche Regelung zum Kinderkrankengeld angefügt.

Wir danken

Karen Anhalt

Gabriele Auth

Petra Bredenfeld

Angelika Bretschneider

Sabine Hamriche-Weimer

Andrea Jäger

Nadine Korbmacher

Petra Lotz

Christiane Nowicki

Stefanie Schmitz

Jennifer Schneider

Claudia Schulz

Birgit Wengenroth

Wenden Sie sich gerne mit Ihren
Fragen und Anregungen an die
Fachberaterinnen

Tanja Bräsen Tel. 0201-8277495

Sabine Boisserée Tel. 0201-8277497

für ihre kompetente und sachliche Auseinandersetzung mit diesem immer wieder für alle Beteiligten brisanten Thema.

Kranke Kinder in der Kindertagespflege – drei Perspektiven

Die Perspektive des Kindes:

- „Es geht mir nicht gut.“
- „Ich habe Durst.“
- „Mir ist schlecht.“
- „Ich möchte schlafen.“
- „Ich muss gekuschelt werden.“
- „Ich will zu meiner Mama.“
- „Ich will meine Ruhe und keinen Streit um Spielzeug.“
- „Mir ist es hier zu laut und zu unruhig.“
- „Die anderen Kinder sollen mich in Ruhe lassen.“
- „Ich will nicht zur Tagesmutter.“
- „Ich will nicht spielen.“
- „Ich bin so schlapp und müde.“
- „Mein Kopf tut weh.“
- „Ich will auf den Arm.“
- „Ich brauche mehr Fürsorge.“
- „Ich will in mein Bett.“

Die Perspektive der Mutter/des Vaters:

- „Ich habe wichtige Termine.“
- „Ich habe ein schlechtes Gewissen.“
- „Ich habe keine Krankheitstage mehr.“
- „Ich habe Existenzangst.“
- „Ich bekomme Druck vom Chef.“
- „Ich bin allein erziehend.“
- „Ich bin die Fachfrau/ Fachmann für mein Kind.“
- „Der Arzt sagt, mein Kind ist gesund.“
- „Es ist doch nur ein Schnupfen.“
- „Morgens war noch alles gut.“
- „Es war nicht zu erkennen, dass mein Kind heute krank wird.“
- „Ich kann erst in einer Stunde da sein.“
- „Ich brauche bitte trotzdem eine GUTE Betreuung für mein Kind.“
- „Ich habe keine Verwandten in der Nähe.“

Die Perspektive der Tagespflegeperson:

- „Ich werde auch krank.“
- „Ich trage die Verantwortung.“
- „Ich möchte helfen.“
- „Ich brauche mehrere Hände und Arme.“
- „Das Kind tut mir leid.“
- „Die Mutter/der Vater tut mir leid.“
- „Ich fühle mich nicht ernst genommen.“
- „Ich fühle mich missverstanden.“
- „Ich fühle mich hilflos.“
- „Ich bin wütend.“
- „Ich bin traurig.“
- „Ich fühle mich machtlos.“



Praxisbeispiele

Beispiel 1:

Ehepaar Meier, beide berufstätig
Frau Meier: Grundschullehrerin, Vollzeit
Herr Meier: leitende Position beim RWE

Kind Paul, geb. 22.9.2010 wurde am Vortag mit Magen-Darm-Virus aus der Kindertagespflegestelle abgeholt. Um 22 Uhr laut Bericht der Mutter letztes Erbrechen. Jetzt kein Durchfall mehr.

Beispiel 2:

Mutter, Frau Müller, allein erziehend
in Ausbildung zur Friseurin, heute Prüfungstermin

Kind, Anna, geb. 14.5. 2011, hat am Morgen beim Bringen in die Kindertagespflegestelle 37,9 C Temperatur und gelblich-grün-eitrigen Schnupfen.

Fragenkatalog

- als Entscheidungsgrundlage, ob die Tagespflegeperson ein krankes Kind betreuen kann und will

1. Wie sieht das Kind aus?
2. Besteht Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder und mich selbst?
3. Kann ich die Verantwortung übernehmen?
4. Sind die Eltern in einer Notsituation?
5. Wie schnell kann das Kind – wenn notwendig – abgeholt werden?
6. Braucht das kranke Kind mehr Betreuung als sonst?
7. Wo geht es dem Kind besser?
8. Wie viele Kinder betreue ich an diesem Tag außerdem?



Argumente **für** die Betreuung eines kranken Kindes

- Das Kind macht einen munteren Eindruck.
- Einen Schnupfen kann man sich überall holen.
- Die Mutter/der Vater ist in einer besonderen Situation.
- Die Mutter/der Vater ist zuverlässig erreichbar.
- Das Kind wird zuverlässig von den Eltern abgeholt, wenn ich darum bitte.

Argumente **gegen** die Betreuung eines kranken Kindes

- Das Kind sieht krank aus.
- Es besteht Ansteckungsgefahr für die anderen betreuten Kinder und die KTPP.
- Im Fall meiner Ansteckung falle ich als zuverlässige Betreuungsperson aus.
- Ich kann/möchte die Verantwortung nicht übernehmen.
- Das Kind ist noch nicht 24 Stunden symptomfrei.
- Trotz der Notsituation der Eltern kann ich eine entsprechende Betreuung nicht gewährleisten, auch nicht für die anderen Kinder der Gruppe.
- Ich entscheide im Zweifelsfall immer für das Wohl des Kindes.
- **Mein Fachverband steht in dieser Entscheidungssituation hinter mir!**

Medikamentengabe in der Kindertagespflege

Orientierungshilfe für die Praxis
(Grundlage Empfehlung LWL und LVR)

Eine eindeutige gesetzliche Regelung für die Gabe von Medikamenten fehlt!

- Kindertagespflegepersonen können eine eigenständige Entscheidung darüber treffen, ob sie sich zur Medikamentengabe bereit erklären. Dies kann schon frühzeitig im Rahmen der Vermittlung geklärt werden
- Eltern können keinen allgemeinen Anspruch auf die Gabe von Medikamenten erheben, da dies nicht den allgemeinen Pflichten und dem Förderbedarf der Kindertagespflegeperson unterliegt
- Bei chronisch kranken Kindern soll eine zusätzlich zum Betreuungsvertrag abgeschlossene Vereinbarung zur Absicherung der Fachkraft getroffen werden
- Eine schriftliche Medikation des Arztes sollte in jedem Fall vorliegen, um die notwendige Sicherheit und Klarheit im Umgang mit der Verabreichung von Medikamenten zu bieten (Kopie des Rezeptes mit Dosierungsanleitung des behandelnden Arztes)
- Die Einwilligung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten des Kindes muss (schriftlich) vorliegen
- Eine präzise Dokumentation über die Medikamentengabe mit Name des Kindes, Datum, Uhrzeit, Bezeichnung des Medikamentes, Dosierung und ggf. Name der verantwortlichen Fachkraft sollte geführt werden

Kinderkrankengeld

In Anlehnung an: Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Das Kinderkrankengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland und kommt zum Tragen, wenn ein Elternteil wegen der Pflege eines kranken Kindes nicht arbeiten gehen kann.

Der Begriff "Kinderkrankengeld" ist die umgangssprachliche Bezeichnung für "Krankengeld bei Erkrankung des Kindes" gemäß § 45 SGB V. Synonym werden von verschiedenen Krankenkassen auch die Begriffe "Kinderpflege-Krankengeld" oder "Kinderpflege-Krankentagegeld" verwendet.

Voraussetzungen

- ein ärztliches Attest muss die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bestätigen, für gesetzlich Versicherte gibt es hierfür das Formular Nr. 21: „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“
- keine andere im Haushalt lebende Person kann die Pflege übernehmen (ebenfalls berufstätig oder selbst erkrankt)
- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert
- für die Auszahlung durch die Krankenkasse muss hierfür ein Antrag ausgefüllt werden

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für alle Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sind beide Ehepartner privat versichert, so besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V.

Ist ein Ehepartner privat und der andere Ehepartner gesetzlich versichert, so ist entscheidend, bei welchem Ehepartner die Kinder mitversichert sind. Für den Fall, dass die Kinder dem Ehepartner zugeordnet sind, der privat versichert ist, so fallen die Kinder nicht unter den Geltungsbereich, da diese Bestimmungen nur für gesetzlich Versicherte bindend gelten.

Für privat Versicherte heißt das, sie müssen andere Wege gehen. Arbeitnehmer sind nach § 616 BGB berechtigt, z. B. wegen der Krankheit eines Kindes, bei Lohnfortzahlung vorübergehend zu Hause zu bleiben. Häufig ist diese Regelung im Arbeits- oder Tarifvertrag genauer geregelt, z. B. wie viele Tage pro Jahr möglich sind. Der Arbeitgeber ist hiervon nur befreit, wenn dies im Arbeits- oder Tarifvertrag explizit ausgeschlossen ist. Die Höhe der Lohnfortzahlung beträgt ggf. 100%.

Selbständige, die gesetzlich krankenversichert sind, haben nach einem Urteil des Bundessozialgerichts gesetzlich Anspruch auf Kinderkrankengeld erst ab dem 43. Krankheitstag des Kindes - dem Tag, an dem sie Anspruch auf Krankengeld hätten. Viele Krankenkassen übernehmen diese Leistung für Selbständige jedoch bereits ab dem ersten Krankheitstag des Kindes.

Dies und die genaue Art der Anspruchsberechnung, die im Gesetz nur vage beschrieben ist und von daher von den Krankenkassen unterschiedlich gehandhabt wird, sollte mit der eigenen Krankenkasse bei Bedarf geklärt werden.

Soziale Verantwortung des Arbeitgebers

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Arbeitgeber verpflichtet, Eltern in diesen Fällen freizustellen und Gehalt weiter zu zahlen. Ausnahmen hiervon können jedoch im Arbeitsvertrag verankert werden. In diesen Fällen haben die Eltern einen Anspruch auf unbezahlten Urlaub und gleichzeitig Anrecht auf das Kinderkrankengeld der gesetzlichen Krankenkassen.

Höhe

Das Kinderkrankengeld entspricht von der Höhe her dem Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit, also 70% des vorherigen Bruttoverdienstes, maximal 90% vom Nettoverdienst.

Dauer

Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht in jedem Kalenderjahr pro arbeitenden Elternteil für **jedes** Kind längstens 10 Arbeitstage, jedoch maximal 25 Arbeitstage (selbst bei 3 und mehr Kindern). Bei Alleinerziehenden besteht ein Anspruch auf 20 Tage pro Kind, maximal 50 Tage. Der Arbeitgeber muss den betreffenden Arbeitnehmer für diese Zeit freistellen.

Eine Verrechnung zwischen den Eltern erfolgt nicht. Der Anspruch kann aber jeweils mit Zustimmung des Arbeitgebers auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn ein Elternteil aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht der Arbeit fernbleiben kann.

- Seit dem 1. August 2002 ist aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder für schwerstkranker Kinder, die nach ärztlichem Zeugnis nur noch eine Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten haben, das Kinderkrankengeld zeitlich unbegrenzt.
- auch, wenn das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres beginnt oder endet, besteht der volle Anspruch für das ganze Kalenderjahr

Sonstiges

- Freistellung nur auf Antrag bei der Krankenkasse und dem Arbeitgeber.
- Der Freistellungsanspruch kann nicht durch Arbeitsvertrag beschränkt oder ausgeschlossen werden.